

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Trägerschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Backnang e.V.". Er wurde am 2. März 1983 unter der Nr. 313 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Backnang.
- (3) Der Verein ist ein überörtlicher Träger.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von ErzieherInnen und anderen pädagogisch interessierten Menschen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
- (3) a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch pädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit.
b) Der Verein kann Träger von Waldorfkindertageseinrichtungen oder anderen sozialen oder pädagogischen Einrichtungen (Zweckbetriebe) sein und betreut bevorzugt die Kinder der Vereinsmitglieder. Neben seinen eigenen Einrichtungen unterstützt er nach Möglichkeit auch andere Einrichtungen der Waldorfpädagogik materiell und ideell. Die wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen der Zweckbetriebe werden in eigenen Ordnungen gesondert geregelt.
- (4) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele. W
- (5) Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. § 58 Ziff. I AO für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Einnahmen

- (1) Die vom Verein geschaffenen Einrichtungen sind jedermann zugänglich. Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Vereinsmittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (3) Der Verein ist innerhalb seines Zweckes selbstlos tätig und verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Haushaltsplan

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben. Eine Saldierung von Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Einzelansätzen ist unzulässig. Der Haushaltsplan ist Grundlage der Geschäftsführung.

§ 5 Arten und Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins und die Existenz seiner Einrichtungen befürwortet. Die Mitgliedschaft wird durch willentlichen Beitritt erworben. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind: Pädagogen und Mitglieder, die in den Einrichtungen des Vereins tätig sind, Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern, die die Einrichtungen des Vereins besuchen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind alle anderen natürlichen und juristischen Personen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der juristischen Personen.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten angezeigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten, deren Kind aus einer Einrichtung des Vereins ausscheidet, wandelt sich mit dem Ausscheiden in eine Fördermitgliedschaft um, falls nicht binnen 3 Monaten schriftlich der Austritt erklärt wird.
- (4) Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss vom Vorstand aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied muss vorher vom Vorstand mündlich oder schriftlich gehört werden. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein ausgeschlossenes ordentliches oder förderndes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 7 Vereinseinkünfte

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht. Die Eigenständigkeit der Einrichtungen des Vereins und ihre umfassende Pädagogik bedürfen dabei einer großzügigen Unterstützung durch die Mitglieder und Förderer.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragshöhe ist in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung geregelt.
- (3) Spenden sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge steuerbegünstigt und werden durch eine Zuwendungsbestätigung nach Ablauf des Geschäftsjahrs bestätigt.

§ 8 Vereinsorgane, Beschlüsse und Protokolle

- (1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das MitarbeiterInnengremium und der Initiativkreis.
- (2) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (3) Rechtswirksame Beschlüsse der einzelnen Vereinsorgane werden protokolliert und sind für den Verein bindend. Protokolle werden vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter unterzeichnet und stehen den Mitgliedern des betreffenden Vereinsorgans zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (4) Beschlüsse, die gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen, sind nichtig. Die Nichtigkeit ist vom Vorstand festzustellen und dem betreffenden Organ mitzuteilen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig in den ersten 3 Monaten eines Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen, um dessen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden; er hat sie einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist zu laden. Die Einladung kann durch Ankündigung in der Veranstaltungsübersicht des Vereins, die jedem Mitglied zugeht, bewirkt werden.
- (4) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Tagesordnung kann auch durch Aushang in den Vereinsräumen bekannt gemacht werden, sofern in der Einladung bzw. Ankündigung darauf verwiesen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über den Haushaltsplan des Vereins, Aufgaben des Vereins, An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen ab € 2.500,00, Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
- (7) Einen Beschluss über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, kann der Vorstand alleine beschließen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

- (8) Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Vereinszweckes enthält, ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Ein Beschluss über andere Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit der Anzahl von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern, welche von der Mitglieder-versammlung gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Vor einer Neuwahl muss jeweils der gesamte Vorstand entlastet werden.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Aufgabenverteilung fest. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands müssen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.
- (5) Die pädagogischen MitarbeiterInnen nehmen an den Vorstandssitzungen regelmäßig in beratender Funktion teil. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 8 (2) der Satzung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen, dessen Bezüge vom Verein aufzubringen sind. Hauptamtlich für den Verein tätige Geschäftsführer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden zu Vorstandssitzungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (8) Der Vorstand kann während seiner Amtsperiode durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 11 Initiativkreis

- (1) Der Initiativkreis soll ein Organ darstellen, in dem Eltern und ErzieherInnen gemeinsam initiativ tätig werden können, im Sinne der Waldorfpädagogik. Der Initiativkreis kann sich über alle Angelegenheiten, Interessen, die das Leben der Einrichtung betreffen, aussprechen, und er kann andere Organe beraten. Der Initiativkreis kann nach Absprache mit dem Vorstand bestimmte Aufgaben übernehmen. Es sollen einmütige Beschlüsse gefasst werden.

- (2) Der Initiativkreis soll regelmäßig jeden Monat stattfinden. Dem Initiativkreis steht es frei, zu den Sitzungen Gäste einzuladen. Die Mitglieder des ErzieherInnenkollegiums und des Vorstandes können an den Sitzungen des Initiativkreises teilnehmen. Der Initiativkreis fertigt ein Sitzungsprotokoll.
- (3) Jedes Mitglied des Vereins und der Elternschaft kann jederzeit im Initiativkreis Mitglied werden, wenn es sich verpflichtet, über längere Zeit kontinuierlich mitzuarbeiten. Bei Verhinderung kann eine Ersatzperson bestimmt werden. Der Initiativkreis soll sich aus Vertretern aus jeder Gruppe der Kindertageseinrichtung zusammensetzen.
- (4) Im Rahmen der Mitgliederversammlung berichtet ein Mitglied des Initiativkreises über die Tätigkeit des Initiativkreises im vergangenen Kalenderjahr.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, für Nichtmitglieder durch Ausscheiden ihres Kindes aus der Kindertageseinrichtung oder durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Initiativkreis. Der Initiativkreis bemüht sich um eine Nachfolge.

§ 12 Kollegium

- (1) Das MitarbeiterInnenkollegium leistet und trägt die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen des Vereins eigenverantwortlich auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. Eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Vereinsorganen ist jedoch Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander im Hinblick auf die Verwirklichung des Vereinszweckes.
- (2) Entscheidungen bei Neueinstellungen werden zwischen GruppenleiterInnen und Vorstand einmütig getroffen.
- (3) Alle MitarbeiterInnen erhalten einen Anstellungsvertrag.

§ 13 Auflösungsbeschluss

- (1) Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung nur durch einmütigen Beschluss der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

§ 14 Vermögen

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das um eventuelle Verbindlichkeiten bereinigte Vereinsvermögen an den Waldorfschulverein Backnang e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Satzung soll zu gegebener Zeit den Erfordernissen der Entwicklung des Vereinslebens angepasst werden.
- (2) An Sitzungen, die der Ausarbeitung von Satzungsänderungen dienen, kann jedes Mitglied teilnehmen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied beim Vorstand schriftlich gestellt werden.